

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (1250 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Opferfürsorgegesetz neuerlich abgeändert und ergänzt wird (20. Opferfürsorgegesetz-Novelle)

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht im wesentlichen, entsprechend den Grundsätzen der Befürsorgung der politischen Opfer, für den Bereich der Opferfürsorge die völlige Gleichstellung der Lebensgefährtin mit der Witwe vor. Außerdem soll in Hinkunft auch eine längere erzwungene Emigration, sofern die betreffende Person bereits das schulpflichtige Alter erreicht hatte, als zusätzlicher Schädigungstatbestand anerkannt werden.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 13. Mai 1969 in Verhandlung genommen.

Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Ströer, Melter, Altenburger, Ing. Häuser und Herta Winkler sowie der Staatssekretär im

Bundesministerium für soziale Verwaltung Bürkle beteiligten, wurde einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Annahme des Gesetzentwurfes unter Berücksichtigung einer Druckfehlerberichtigung zu empfehlen. 13 Abänderungsanträge der Abgeordneten Ströer und Genossen betreffend die §§ 1 Abs. 2 lit. d und e sowie Abs. 3, 9 Abs. 1, 11 Abs. 2, 12 Abs. 1, 13 a Abs. 2 lit. a und c sowie Abs. 6 und 7, 14 Abs. 2 lit. c und einen neuen § 14 e OFG. fanden keine Mehrheit.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuss für soziale Verwaltung den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (1250 der Beilagen) unter Berücksichtigung der angesprochenen Druckfehlerberichtigung die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 13. Mai 1969

Anton Schlager
Berichterstatter

Gestrude Wondrack
Obmann

Druckfehlerberichtigung

zum Gesetzentwurf in 1250 der Beilagen

Im Einleitungssatz des Artikels I ist das Wort „Bundesgesetz“ durch das Wort „Bundesgesetz“ zu ersetzen; am Schluß des Satzes sind nach dem Wort „abgeändert“ die Worte „und ergänzt“ einzufügen.